

Erklärung

der Rechte

des

Menschen und Bürgers,

nebst Erläuterungen.

Stadtbibliothek  
Frankfurt am Main

Bib. Brue. 57

Von allen unsern politischen Versammlungen ist der Convent diejenige, welche den hohen Auftrag einer gesellschaftlichen Verbesserung, wozu die Revolution von 1789 das Signal gegeben und die Arbeiten der constituirenden Versammlung den ersten Grund gelegt, am besten begriffen hat. Gleichheit der Rechte für alle Bürger war's worauf dies neue gesellschaftliche Gebäude sich erheben sollte. Diese erhabene Theorie, welche der Menschheit wieder die Rechte zuerkannte, die ihr von der Natur und von Gott verliehen, und ihr durch Gewalt und Hinterlist entziffen worden, trat ins Leben durch Zerstörung der tyrantischen Privilegien, deren Besitz Jahrhunderte hindurch zwei, damals allmächtige Casten, Adel und Geistlichkeit nämlich, sich widerrechtlich angeeignet hatten. Ziel ward dadurch gewonnen, genug aber nicht; denn obschon man für die Zukunft die ungeheuern Proprietäten des Adels und der Geistlichkeit, der Auflage unterwarf, deren sie bis dahin willkürlich enthoben waren, wurde für die kleine Proprietät die daraus entspringende Entlastung unbedeutend und ward nur den Reichen von Nutzen. Eben so als später die Nationalgüter verkauft wurden, erwuchs daraus nur für große Eigenthümer und Capitalisten Gewinn, und so blieben die kleinen Eigenthümer, und die noch zahlreichere Masse, die nichts besitzt und sich verurtheilt sieht von der Arbeit zu leben, die enterbten Kinder in der großen Familie. Das prunkvoll auf die Fahne der constituirenden Versammlung geschriebene Wort Gleichheit blieb ein leerer Schall. Das Privilegium war nicht gänzlich zerstört, sondern bloß verfehrt; eine vielleicht größere Minderzahl sah sich im Besitz aller gesellschaftlichen Vorrechte. Mangel an Zeit oder an hinlänglicher Kraft traten dieser Versammlung auf ihrem Wege der Verbesserung feindlich entgegen; vielleicht eine noch bestimmendere Ursache, um mit Gewißheit und

ohne Umschweife zu reden, verschloß allen Fortschritten die Bahn. An der Spitze der damals ausgearbeiteten politischen Combination ließ die Versammlung ein Königthum stehen, und um diesen immerwährenden Brennpunkt von Verderbtheit aller Art, der mit Geld reichlich versehen und mit Macht bekleidet war, sammelten sich die Trümmer der entsetzten Cassen, und diejenigen, welche der Drang der Dinge aufgefordert hatte, ihr Erbe in Empfang zu nehmen: die Ersteren, in der Hoffnung die Frucht ihres alten Raubes zu ernten; die Letztern, durch den Instinkt des Eigennuzes angetrieben. Diese so vereinten Kräfte ließen Widerstand voraussehen, gegen den die Versammlung aber den Kampf zu wagen nicht Muth hatte. Als aber, in Folge der and Licht gezogenen Verrätherei, die Nation abermals erwachte; als sie das Königthum vertrieben und so das Hauptinstrument aller sträflichen Versuche einer Gegenrevolution zerbrochen hatte, ergriff der durch diese wunderbaren Begebenheiten auf den Kampfplatz, wo die wüthenden Leidenschaften der Besiegten noch ihre letzten Anstrengungen versuchten, getretene Convent mit Nachdruck den großen Grundfag der Gleichheit, der in schwächern Händen benähe nutzlos geblieben war. Weder die, durch eine hinterlistige Briesterschaft und einen durch seine hundertjährigen Wurzeln am Boden fuhenden Adel angezettelten Empörungen im Vaterlande, noch die Heere der gegen die Freiheit verbündeten Könige, konnten den Convent vom großen, ihm durchs Jahr 89 vermachten Werke abbringen. Mitten unter seinen heldenmüthigen Anstrengungen um dem Vaterlande die Unabhängigkeit von Russen und die Freiheit von Finnen zu sichern, gieng er festen Schrittes dem Ziele einer, durch lügenhafte, oder dem Volke nachtheilige Institutionen erfordernten Radikalverbesserung entgegen. Wohl bezeichneten jenen, übrigens so glorreichen Zeitpunkt, beklagenswerthe Gewaltthätigkeiten und schwere Exzessen gegen die Personen. Wenn die Geschichte einst wird unpartheiisch seyn können, so bestimme sie, ob jene Handlungen Verbrechen waren, oder ob sie nicht durch die schreckliche Nothwendigkeit des Augenblicks der Epoche freigesprochen werden können; dies ist ihr Tagewerk: das unsrige besteht jetzt darin, die tiefen Entwürfe, welche der Ge-

nus des Convents ihr zur Emanzipation und zum Glück der Völker vorgeschrieben hatte, auf nützliche Weise die Grundsätze zu verwirklichen, deren unmittelbare Anwendung der rasche Stofs der Begebenheiten zu machen ihm nicht erlaubten; Grundsätze, die in der unsterblichen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers enthalten sind. Diese politischen zehn Gebote wurden der großen Versammlung zur Berathschlagung vorgelegt; sie sind unstreitig das gediegenste und am weitesten geförderte Werk der Vernunft und der Philosophie des verfloffenen Jahrhunderts: die Menschheit wird dieses Werk verstehen, denn durch dasselbe sind die Grundsätze, welche die Menschheit befreien werden, proklamirt.

Die mit den Staatspapieren wuchernden Luchse, welche der Gewalt in gedrängter Bande als Geleite dienen; die Alleinbändler durch das Gesetz und mit dem Gesetze, dessen ausschließliche Abfassung sie in ihrem Interesse sich und den Ihrigen zu erhalten stets besorgt sind; die müßigen Männer, d. h. diejenigen, welche auf die fetten Besoldungen aus dem Budget hin, reichlich leben, und die gedungenen Scribenten, unter sich durch einen gemeinschaftlichen Vertrag des Genusses für sich und der Unterdrückung des Volkes verbunden, haben durch das Gift ihrer Verläumdungen, dieses Werk einer aufgeklärten Philantropie und einer tiefen Philosophie, angeschwärzt. Auf die Unwissenheit der Einen, den ängstlichen Charakter der Andern zählend, verbreiteten sie mit Zuversicht unter dem Volke die magischen Worte: Schreckenszeit, Gütervertheilung. Nicht zufrieden eine Beweiskstelle für ihr Geschwätze aus den Artikeln der Erklärung der Rechte zu schöpfen, wovon wir aber die auffallende Falschheit beweisen werden, versuchten sie jene, durch die Quelle selbst, woraus sie geflossen, zu verschreien. Der Convent! der schreckliche Convent! Robespierre, der Mann schrecklichen Angedenkens! riefen sie aus. Das Ungegründete solcher Einwendungen ist handgreiflich. Ohne die Verläumdungen anzuerkennen, die man erfunden um den Convent zu brandmarken, ohne unsere Stimme mittönen zu lassen in dem Schreien einer erdichteten

Verwerfung solcher Männer, die zu richten wir keinen Beruf haben, bemerken wir bloß: Wenn Nero, oder sonst irgend einer mit noch verhafterem Namen, Erfinder des Ackerbaues gewesen, sollte wohl die Menschheit, statt der aus vergifteter Hand gekommenen Gabe zu genießen, mit dem Genuß der Eischen, wie dies ihre Vorfahren gethan, sich begaßen? Aber, fahren die Egoisten und ihre Söldlinge fort: der Convent war eine Räuberbande, deren skandalöser Zweck Plünderung, deren Hoffnung Vertheilung des öffentlichen Reichthums war. Nicht weiter, freche Verläumder! Habt Ihr alle Schaam verloren? Ihr wisset es, die Nation ebenfalls, und die Geschichte wird erzählen, daß mit dem Unterschied dieser zahlreichen und kolossalen Vermögen, welche neuere Zeiten vorwärtigen Seiten werden sehen, und die in den legislativen Aemtern theils schmählich begonnen, theils auf ärgerliche Weise sich vermehrten, die Mitglieder des Convents, in ihrer stoischen Untergünstigkeit, ärmer bei Ablegung der öffentlichen Aemter, als bei Aurtretung derselben waren; daß man damals nicht, wie später, den vom Volke erhaltenen Auftrag zur Geldspeculation herabwürdigte, noch den Hebel der Gesetze benutzte, um Geld für die Gesetzgeber zu schlagen. Das agrarische Gesetz! \*) die Vertheilung des Eigenthums nach Köpfen! Ist denn nicht im Convente selbst zum Voraus diese unsinnige Auflage der Leute aus der Mitte erklärt worden, als man sagte, sie seye ein durch Schurken erfundenes Fantom, um Dummköpfe zu erschrecken. Man lese die Artikel der Erklärung, und man wird finden, daß um diesem Schreckmittel Glauben beizumessen, man den Geist derselben entstellen, den Text, der in klaren und unzweideutigen Worten die deutliche und siegreiche Widerlegung der durchs Interesse erfundenen und der Zaghaftigkeit eingestößten Lüge enthält, verfälschen mußte.

Männer, denen es um das Vorschreiten der guten Sache zu thun ist, Freunde der Freiheit und der gesellschaftlichen Ne-

---

\*) Das agrarische Gesetz drang in den frühesten Zeiten der römischen Republik auf Vertheilung der dem Feinde entrissenen Ländereien.

form, Republikaner nämlich, haben die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers zu ihrem Glaubensbekenntnisse gewählt, weil sie geeignet ist auf friedlichem Wege folgendes Problem aufzulösen: „Das Eigenthumsrecht und den individuellen Charakter des jetzt bestehenden Eigenthumes zu erhalten und dennoch das Loos der zahlreichsten Classe zu verbessern.“

Theilnehmung aller Bürger an den Rechten, welche das Erbgut Aller sind; rücksichtslose Vernichtung jedes Alleinhandels; Abschaffung der Verbote, die unter dem Vorwande der Begünstigung der Industrie, nur eine Prämie sind, welche den Schätzen der Reichen auf Unkosten des Armen gewährt wird; Aufhebung der Abgaben, lastend auf Gegenständen, die dem Volke zur Nahrung dienen; eine weniger ungerechte Vertheilung der Steuern, im fortschreitenden Verhältnisse des Vermögens berechnet, die blos den Ueberfluß des Reichen, nicht aber, wie jetzt, mit allem ihrem zerschmetternden Gewicht das unumgänglich Nothwendige des Arbeiters drückt: dies sind die friedlichen, der ewigen Moral gemäßen Mittel, bestimmt, die auffallenden aus unsern Ausnahms- und Lüzengesetzen entspringenden Ungleichheiten zu ebnen. Wenn man die Arbeit erleichtert, den Schwung aller Industrie begünstigt, womit bis jetzt blos Wechselr und Günstlinge belohnt worden sind; wenn man, statt die ungeheuern Budget's periodisch zu verschleudern, einen nützlichen, vernünftigen und ökonomischen Gebrauch vom öffentlichen Vermögen macht, so wird jedes Mitglied der großen Familie im gemeinschaftlichen Erbgut seinen Antheil finden, nicht aber durch eine unsinnige Güterverpfändung derer, welche besitzen. Letzteres wäre eine zwecklose Ungerechtigkeit, und würden sich, nach Verlauf von wenig Jahren, nicht wiederum Reiche vorfinden, die man abermals auspfänden müßte? Diese, dem Geiste der Erklärung der Rechte gemäße und in ihrem Texte kräftig und ausdrücklich ausgesprochenen Wahrheiten, sind den Alleinhandlern, die sie verläumdern, wohl bekannt. Sie leben von der Arbeit Anderer, und während das Volk wacht und sich abmattet, genießen und lesen sie. Diese Wahrheiten sind ihnen bekannt, dennoch läugnen und entstellen sie dieselben, hoffen

auf eine noch fernerhin dauernde Schlawheit der Massen, welche, ihnen schon so lange her zu ihrem Vortheil zu benutzen gelungen ist, und die das unter der Last seines Uebelstandes keuchende Volk zaudern machte, bevor es sich erkundigte, ob denn kein Heilmittel vorhanden, bevor es sich entschied siegreich in die vergeltende Bahn, die ihm durch Freunde der Menschheit gebrochen wurde, einzutreten.

Um die Unredlichkeit zu entlarven, die Selbstsicht zum Schweigen zu bringen und die Angst zu heilen, gibt es nur ein Mittel: — die Oeffentlichkeit. Oeffentlichkeit geht prüfend zu Werke, und von der Prüfung geht kein blinder Glaube auf die bloßen Worte Anderer, sondern eine besonnene persönliche Kenntniss, eine gewissenhafte, genaue Würdigung und folglich die Beschämung des Betrügers aus. Niemand wirds bestreiten, daß dies die Wirkungen der Oeffentlichkeit sind. Auch haben die Beschützer der auf Ausschließung und Vorrechte gegründeten Gewalt, eine von den Ausgaben der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, in Beschlag nehmen lassen. Der Herausgeber des Textes, den wir hiemit bekannt machen, wurde den 22 Dezember 1833 vor das Assisengericht von Paris geladen, und dieser Versuch verschaffte jenem die Gelegenheit, seinen Text mit Erläuterungen und Bemerkungen, die wir zum Theil bekannt machen, zu begleiten, und durch eine freie, kräftige und oft geistreiche Logik die erbärmlichen Anklagen womit man nur allzulange die öffentliche Leichtgläubigkeit angelockt hat, zu widerlegen. Unnützlich ist zu bemerken, daß nach einigen Minuten Berathschlagung, Text und Erläuterungen vom Jury freigesprochen wurden.



## „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers

„dem Convent vorgelegt, damit die Volkssouveränität, die Gleichheit des Gesetzes für alle, die Bruderliebe der Menschen und der Völker, und das Recht die Willkür durch Gewalt zu vertreiben proklamirt werde.“

Dieser Titel ist vielversprechend; betrachten wir das Werk:

„Die als National-Convent vereinigten Repräsentanten des französischen Volkes anerkennend daß alle menschlichen Gesetze, die nicht von jenen ewigen der Gerechtigkeit ausgehen, strafliche Vergehen der Unwissenheit und des Despotismus sind; überzeugt daß Vergessenheit und Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen der Verbrechen und des Unglücks der Welt sind, haben beschlossen in einer feierlichen Erklärung jene heiligen, unveränderlichen Rechte auszuhandeln zu sehen, damit alle Bürger stets die Handlungen der Regierung, mit dem Zwecke jeder gesellschaftlichen Institution vergleichend, sich nie durch Tyrannei unterdrücken noch entwürdigen lassen, damit das Volk die Grundpfeiler der Freiheit und seines Glückes, die Obrigkeit die Richtschnur ihrer Pflichten, und der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgabe stets vor Augen habe.“

Dies ist der gedrängte Hauptinhalt; beim Durchlesen sagen wir, und jeder wirds mit uns sagen: Glücklich die Nation in deren Gesetzbüchern diese Worte ständen! Glücklich das Land, dessen Gesetze bloß die Anwendung solcher Grundsätze bezwecken würden! und wir wollen diesem Hauptinhalte ein Bravo! zurufen!

Artik. 1. „Der Zweck jeder politischen Association ist die Er-

„haltung der natürlichen, unveräußerlichen Rechte des Menschen  
 „und die Entwicklung, aller seiner Anlagen.“

Verdient dieser Artikel darum getadelt zu werden, weil er zu  
 heutiger Zeit so schlecht praktisch ausgeführt wird?

„Art. 2. Erhaltung des Daseyns und der Freiheit, dies sind  
 „des Menschen vorzüglichste Rechte.

„Art. 3. Diese Rechte kommen allen Menschen zu, welcher  
 „Unterschied sich in ihren physischen und moralischen Kräften  
 „übrigens vorfindet. Die Natur hat diese Gleichheit der Rechte  
 „aufgestellt und die Gesellschaft, weit entfernt sie zu verletzen,  
 „schützt sie vielmehr vor dem Mißbrauch der Gewalt, welche sie  
 „täuschend umgeben will.“

Die wirkliche Gesellschaft, statt des Volkes Rechte zu schützen,  
 legt ihm blos Pflichten auf. So ist heute des Volkes Pflicht  
 Abgaben zu bezahlen; man verweigert ihm aber mit beizutragen  
 zu deren Ansetzung und mitzustimmen über die Anwendung, die  
 es wünscht davon gemacht zu sehen.

„Art. 4. Freiheit besteht in der dem Menschen inwohnenden  
 „Macht alle seine Anlagen nach seinem Willen auszuüben; Ge-  
 „rechtigkeit ist ihre Richtschnur, des Nächsten Rechte ihre Gränze,  
 „die Natur ihre Grundlage und das Gesetz ihre Schutzwehr.“

Und solche Ideen lästert man! Das Papler, das sie zu Tage  
 fördert, kann vernichtet werden, die Grundsätze selbst, Nie!

„Art. 5. Das Recht sich friedlich zu versammeln, seine Mei-  
 „nungen, sey es durch die Presse oder sonstige Weise mitzuthei-  
 „len, sind so wesentliche Folgen menschlicher Freiheit, daß die  
 „Nothwendigkeit dieselben öffentlich auszusprechen, die Gegen-  
 „wart des Despotismus oder das noch ganz frische Andenken  
 „desselben voraussetzt.“

Jetzt, da das Volk den Despotismus vertrieben, können wir  
 uns friedlich versammeln, vorausgesetzt daß wir weniger als zwei  
 Personen sind.... auch können wir unsere Meinungen frei aus-

sprechen, ohne das Kammersgericht zu fürchten... Die 600 Prozesse, welche seit drei Jahren der Presse gemacht worden sind, zeigen dies aufs deutlichste!

»Art. 6. Das Eigenthumsrecht gewährt jedem Bürger die Freiheit nach Gutdünken den ihm durchs Gesetz zugesicherten Theil von Gütern zu genießen und darüber zu verfügen.«

Wir wissen es, das Gesetz schützt was wir durch Arbeit, Erbschaft u. s. w. erworben haben; so hat folglich dieser Artikel das Eigenthumsrecht festgesetzt und der Convent musste erklären, daß jeder Einzelne das Recht habe sein Eigenthum zu genießen; denn wenige Jahre zuvor war iches noch in der Gewalt des Adels und der Priesterschaft. Bei den Worten: Theil von Gütern, die sich in obigem Artikel finden, schrieen die Söldlinge des Juste Milieu aus: Dies ist das agrarische Gesetz! Dies beweiset, daß die Gewalt, welche aus jesuitischen Händen in die ihrigen kam, bei weitem nicht die Grundsätze ihrer Vorgänger abgestreift hatte; denn des Jesuitismus Gang war es von jeher, den Teigt zu verstümmeln durch Weglassen dessen, was ihn erläutern oder vervollständigen kann. Sagt denn nicht der Art. 8, welchen wir gleich folgen lassen: das Eigenthumsrecht könne dem Eigenthum unsers Nächsten nicht nachtheilig seyn. Einen solchen Grundsatz proklamiren und das agrarische Gesetz oder die Vertreibung aus dem Besitze daraus herleiten! wie sonderbar! Was ist denn wohl das agrarische Gesetz? Der nach Köpfen vertheilte Privatreichthum, die Gleichmachung aller Vermögensumstände, die wirkliche Vernichtung des Unterschiedes zwischen Reichthum und Armuth; kurz, es ist das Hinstreben Alle gleich arm oder gleich reich zu machen. Durchgehen wir die Artikel 10 und 11, so finden wir in ersterem, daß die Gesellschaft genöthigt ist, denjenigen, welche für ihr Fortkommen nicht sorgen können, Arbeit zu verschaffen. Der zweite erkennt denjenigen, die von der Arbeit nicht leben können, einen Theil des Ueberflusses der Besthenden zu; wenn nun Jeder gleichmäßig versehen und ausgestattet, so ist keine Verpflichtung vorhanden, die den Einen zwänge für den Unterhalt des Andern zu sorgen. Wenn alle Bürger gleich arm oder gleich

reich sind, so ist Jeder gehalten für sich zu arbeiten, keiner wird weder nöthig haben für Andere zu arbeiten, noch Geld genug, um Andere zur Arbeit zu dingen, damit er der Ruhe pflege. Noch mehr! dem 22ten Artikel gemäß, soll der zur Arbeit Untaugliche unterstützt werden, und durch wen? Durch diejenigen welche Ueberschuß haben; folglich wird es immer reiche Leute geben, und die widersinnige Gleichmachung, welche eine Folge des agrarischen Gesetzes wäre, liegt also weder im Texte, noch im Geiste der Erklärung. Diese sagt jedoch, das Gesetz solle nur einen Theil von Gütern beschützen. Diese Einschränkung erklärt sich von selbst. Der Zweck dieser dem Nationalconvent vorgelegten Berathschlagung war, auf eine feierliche Weise die Rechte der Bürger bekannt zu machen. Um dieselben bekannt zu machen, um ihr ganzes Gewicht fühlen zu lassen, war eine bloße Aufzählung nicht hinreichend, man mußte sie erklären, genau bestimmen. Da das Eigenthum unter den bürgerlichen Rechten eine wichtige Stelle einnimmt, so wurde eine klare Bestimmung desselben nothwendig, und die darüber gegebene ist die einzige vernünftige. Die Güter jedes Bürgers bringen die Verpflichtung mit, zur Tilgung der öffentlichen Lasten beizutragen; statt für die Gesamtheit der Güter, kann folglich das Gesetz nur für einen Theil gutschreiben, weil es sich das Recht vorbehält einen andern Theil dem Steuerpflichtigen abzuziehen oder mit Gewalt zu entreißen, im Fall er sich weigerte. Uebrigens ist oben gezeigt worden, daß dem Geiste des Gesetzgebers gemäß ein Theil des Ueberschusses der Reichen, der auch einen Theil ihrer Güter ausmacht, bestimmt seye die arbeitlose Dürftigkeit vor Hunger zu schützen. Diese Vorschrift des Gesetzes kann wohl vom Eigennutze und vom Geitze angegriffen werden; dennoch bleibt sie den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit gemäß. Als die Civilisation die Menschen sammelte, bezeichnete man den Vertrag, der sie vereinigte mit dem Worte: Gesellschaft. Die erste Verpflichtung dieses Contractes, sey's nun in der politischen oder bürgerlichen Ordnung, ist gegenseitige Hilfe, gegenseitiger Schutz. In einem Zeitpunkte, wo der Geiz so manche Hände schließt, der Eigennutz so manche Herzen ausgetrocknet hat, ist es am Gesetze

darüber zu wachen, daß diese heilige Pflicht sich befähige. Unglück und Elend sollen nicht der Laune des Almosens preisgegeben werden; denn dieses Mittel ist unkräftig und erniedrigend; es entwürdigt den Geist der Persönlichkeit und tödtet die Unabhängigkeit. Diese blutenden Wunden der Menschheit auf solche Art zu heilen, steht einem hochmüthigen Aristokraten, aber keinem populären Gesetzgeber an.

Dem seye wie ihm wolle; von dem Gesetze aus hat ein Theil des Eigenthums eine andere Bestimmung erhalten, als die von dem Willen des Eigenthümers herrührende, folglich beschützt das Gesetz nur den noch übrig bleibenden Theil. Ist denn wohl diese menschenfreundliche Absicht des Convents eine unerhörte Sache? Nein. Seit langem existirt in England die Armentage, welche jährlich vom Ueberflusse der Reichen einen Theil nimmt, den also das Gesetz nicht schützt und der über 100 Millionen beträgt. Was hielte man von dem, der behaupten würde die Armentage drohe mit Gütervertheilung, sie seye der Wartsstein des agrarischen Gesetzes. Alle Pfeifen der 3 Königreiche reicheten nicht aus um einen solchen Unsinnigen würdig zu empfangen. Unsere Doktrinaires und Bucherer lassen sich durchs Lächerliche nicht abschrecken. Das Volk ausfaugen, mit Frechheit meistern und genießen, dies ist ihre Sache: müßten sie schon die Mittel durch Schmach und Lüge erkaufen, sie sind bei Gelde!...

„Art. 7. Durch die Verpflichtung des Nächsten Rechte zu ehren, ist das Eigenthumsrecht wie alle übrigen beschränkt.

„Art. 8. Weder der Sicherheit, der Freiheit, dem Leben noch dem Eigenthum unserer Mitmenschen darf es Nachtheil bringen.

„Art. 9. Jeder diesen Grundsatz verletzende Handel ist schlechterdings gesetzwidrig und unstatlich.

Muß dieser Artikel die Herrn Alleinhändler nicht zum Zorne reizen; es ist so bequem einen schmäblichen und leichten Raub mit dem Mantel der Gesetzlichkeit zu umhüllen. Von den vielen tagtäglichen Ungerechtigkeiten wollen wir nur ein Beispiel anführen: Wenig Händler besitzen so viele Mittel Salz zu erhalten als

Frankreich. Auf 2 Seiten vom Meere bespült, könnte es auf eine Strecke von mehr als 150 Stunden auf den Küsten mit Salzgräben bedeckt seyn, die östlichen Provinzen sind von unermeßlichen Bergsalzschichten durchzogen, und enthalten eine beträchtliche Menge salziger Gewässer. In einem Lande wo die Natur diese zu unsern Lebensmitteln und dem Ackerbau höchst nothwendige Substanz so überreichlich ausgeschüttet hat, sollte sie wohl zu sehr niedrigem Preise verkauft werden; nichts desto weniger! In keinem Lande ist der Preis des Salzes so hoch getrieben als bei uns. Um in die Geldtassen einiger Alleinhändler Millionen zu schütten, sagen Beschlüsse, die mit dem Namen Gesetze geziert sind, zum Volke: Du brauchst Salz, es ist das nothwendige Zugehör aller deiner Nahrungsmittel: der Boden auf dem du wandelst ist damit angefüllt, die sorgende Hand der Natur hat es so gefügt daß eine geringe Arbeit dir es verschaffen kann: du kannst keines haben, armes, zum Leiden bestimmtes Volk: diese köstliche Waare mag die Schätze einiger Wechsler, die meine Creaturen sind, füllen, und die Drohung wird ausgeführt; man zerstört mit Gewalt, wie jüngst zu Foubenans, die zum Nachgraben nöthigen Werkzeuge. Diese teuflischen Verfügungen bezwecken bloß den ungeheuren Gewinn der Gesellschaften zu begünstigen, welche die Vorrechte der Benutzung haben. Die von Dienze liefert den Preußen jährlich 30,000 metrische Centner Salz, und gewiß nicht ohne Gewinn, zu 6 Fr. 50 den Centner und die Franzosen, Mitbürger dieser Alleinhändler müssen ihnen den Cent., nach Abzug der Auflage, zu 15 Fr. bezahlen. Rechnet nach!.

„Art. 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet für den Unterhalt aller Mitglieder zu sorgen, und zwar indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder den zur Arbeit Unfähigen Unterhaltsmittel gibt.

„Art. 11. Wer im Ueberfluß besitzt, trage eine heilige Schuld ab und gebe demjenigen so es am Nothwendigsten gebriecht eine unumgängliche Beisteuer. Wie diese Schuld abzutragen, dies bestimme das Gesetz.“

Der Grundsatz dieser Artikel ist schon entwickelt worden und

wir fügen nur bei, daß eine Gesellschaft, deren Zweck die Festsetzung der Unterhaltsmittel jedes ihrer Mitglieder theils durch Arbeit, theils durch Beisteuer für die zur Arbeit Untauglichen wäre, keine Aufstände zu befürchten hätte.

»Art. 12. Die Bürger, deren Einkünfte das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige nicht übersteigen, sind den Abgaben enthoben; die Andern sollen sie im Verhältniß zu ihrem Vermögen tragen.«

Das erste, dem Menschen auferlegte Gesetz heißt: Sorge für deinen Unterhalt; dies ist das Gesetz der Natur. Man spricht der Natur Hohn, man verletzt sie indem man dem Menschen gänzlich oder theilweise das Nothwendige raubt. Dies ist jedoch das Ergebnis der ungerechten Eintheilung unserer Auflagen. Diese sind bestimmt dem Staate die Mittel zu verschaffen die Gesellschaft zu beschützen, so müssen sie auch von denjenigen getragen werden, die der gesellschaftlichen Vortheile genießen, von denen welche besitzen; es ist billig diese Last verhältnismäßig zu vermehren für die, so die große Anzahl dieser Vortheile in Händen haben, und dies sind immer wieder die Reichern; denn das Ueberflüssige allein soll besteuert werden. Bei uns aber hat das Gegentheil statt.

Dieses verhältnismäßige Fortschreiten bei Vertheilung der Auflagen findet nicht statt; denn der Acker des Reichen, welcher deren zu Tausenden besitzt, zahlt nicht mehr als das einzige Geld, das die Familie des Armen kärglich nährt; vielmehr zahlt der Reiche keine Abgaben: er beschränkt sich darauf einen Vorschuß zu geben und findet Ersatz dafür beim Verkauf seiner Waaren, deren Werth er berechnet und deren Preis er festsetzt und zwar so, daß er mit Gewinn den Betrag der ausgesetzten Abgaben wieder bezieht. Die Auflage gilt also mit ihrer ganzen Last den Armern, und wird bloß von der Masse, die nichts besitzt und arbeitet, getragen. Wie natürlich sagt eine solche Gesetzgebung denjenigen zu, die Nutzen daraus ziehen; leicht läßt es sich einsehen daß sie die verkümmern, welche jene Gesetzgebung verändert wünschen; aber das Volk hört nicht auf ihr heuchlerisches Ge-

schwäche, und unmöglich kann jenes, wenn es durch Lesen Licht erhalten hat, in seiner Wahl zaudern.

„Art. 13. Mit voller Kraft soll die Gesellschaft das Voranschreiten des Volksgeistes begünstigen und alle Bürger in den Stand setzen, Unterricht zu genießen.“

Unwissenheit ist des Volkes zweiter Aussatz; läßt man es nicht der Verwilderung preisgegeben. Anstatt mit seiner Unwissenheit zu spekuliren, unterweist es in der Freiheit und der Gerechtigkeit, und ihr sollt sehen wie schöner und hoher Thaten es fähig ist. Hier offenbart sich besonders die Unredlichkeit derer, die uns regieren. Die fürs Volk begehrten Verbesserungen, seine Zulassung zur Ausübung der politischen Rechte, werden immer unter dem eiteln Vorwande vertagt: das Volk ist nicht aufgeklärt genug; und doch wurden durch die Regierung jüngst öffentliche, von Gelehrten, trefflichen Männern, gehaltene Vorlesungen, deren Zweck ein unentgeltlicher Elementarunterricht für die arme Arbeitsklasse in Paris war, verboten, geschlossen, mit Gewalt aufgelöst.

„Art. 14. Das Volk ist souverän; die Regierungsform ist sein Werk und Eigenthum; die öffentlichen Beamten sind seine Beauftragten. Gefällt es ihm die Regierungsform zu wechseln, und die Vertreter zurückzurufen, so muß es geschehen.“

Der Nationalconvent konnte sagen: Ja, das Volk ist souverän, weil das durch ihn repräsentirte Frankreich nicht Einem Menschen, einem Könige angehören wollte, noch einigen Menschen, welche sich das Recht gewaltsam aneignen würden Interessen zu leiten, die nicht die Ihrigen sind, die sie oft nicht verstehen, und öfters noch andern Interessen, welche die Ihrigen sind, aufopferten. Des Convents Mitglieder hatten die Ehre des Volkes Beauftragte zu seyn, und meinten, als solche, zurückberufen werden zu können.

Ludwig Philipp's Regierung verfolgt jetzt die Meinung, welche des Volkes Converänentät proklamirt. Dies ist leicht begreiflich, denn jetzt ist das dem Recht nach souveräne Volk, es nicht wirk-



lich; die willkürliche Regierung ist weder sein Werk, noch sein Eigenthum; denn es hat zu der Einsetzung derselben seine Stimme nicht gegeben. Die öffentlichen Beamten sind seine Beauftragten nicht, da ihm das Recht sie zurückzuberufen, abgeläugnet wird. Den 26sten Juli sagte man dem Volke, es hätte das Recht nicht die Regierung zu wechseln; den 27sten antwortete das Volk: Ihr habt gelogen! und verjagte die Lügner.

„Art. 15. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausspruch  
„des Volkswillens.

„Art. 16. Das Gesetz ist für Alle gleich.

„Art. 17. Nur was der Gesellschaft schädlich, kann das Gesetz  
„verbieten, nur was ihr nützlich ist, gebieten.

„Art. 18. Jedes, die unveräußerlichen Rechte des Menschen  
„verletzende Gesetz ist an und für sich ungerecht und tyrannisch,  
„und folglich kein Gesetz.

„Art. 19. In jedem freien Staate muß das Gesetz vorzüglich  
„die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Gewalt der  
„Regierenden schützen. Jede Institution, die das Volk nicht  
„für ein gutes, und die Obrigkeit nicht für eine bestechliche hält,  
„ist fehlerhaft.“

Hätten wir die in obigen 5 Artikeln ausgesprochenen Gewährleistungen, so würde das Gesetz kein sinnloses Wort mehr seyn.

„Art. 20. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt der Ge-  
„samtmasse ausüben; die Meinung aber welche er ausdrückt,  
„soll als die von einem Theil des Volkes herrührende, und als  
„solche zum allgemeinen Willen beitragende, geehrt werden.“

Jede Sektion des versammelten Souveräns hat das Recht ih-  
ren Willen mit aller Freiheit auszusprechen; sie ist durchaus un-  
abhängig von allen bestehenden Autoritäten und gebietet über  
ihre Polizei und ihre Verathungen.

„Art. 21. Jeder Bürger kann zu allen öffentlichen Aemtern  
„gelangen, nur Tugend und Talente machen einen Unterschied,  
„nur des Volkes Vertrauen verleihet Ansprüche.

„Art. 22. Alle Bürger haben gleiches Recht mitzustimmen bei  
 „Ernennung von Volksvertretern und mit beizutragen bei Entwer-  
 „fung von Gesetzen.

„Art. 23. Damit diese Rechte keine Täuschung und die Gleich-  
 „heit kein Schein werde, soll die Gesellschaft die öffentlichen  
 „Beamten bezahlen und die Einrichtung treffen, daß die von ih-  
 „rer Arbeit lebenden Bürger den öffentlichen Versammlungen,  
 „wozu das Gesetz sie auffordert, beiwohnen können ohne ihre und  
 „ihrer Familie Existenz bloß zu geben.“

In diesen vier Artikeln sind die Grundsätze ewiger Gerechtig-  
 keit d. h. die Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Bürger,  
 außs klarste aneinander gesetzt.

„Art. 24. Jeder Bürger soll gewissenhaft den Behörden und  
 „den Agenten der Regierung gehorchen, in so ferne sie die Or-  
 „gane oder Vollzieher der Gesetze sind.

„Art. 25. Jede Handlung gegen Freiheit, Sicherheit oder  
 „Eigenthum eines Bürgers, vollführe sie wer da wolle, und selbst  
 „im Namen des Gesetzes, ist, außer den durch dasselbe bestimmten  
 „Fällen und von ihm vorgeschriebenen Formen, willkürlich und  
 „nichtig; die Ehrfurcht für das Gesetz verbietet, sich ihm zu un-  
 „terwerfen, und will man sie gewaltthätig ausführen, so ist's er-  
 „laubt sie durch Gewalt zu vertreiben.“

Ist es ein Recht Willkühr durch Gewalt zu verjagen, so ist's  
 auch eine Pflicht dem sich zu unterwerfen, was wahres Gesetz ist.  
 Die Republik, welche die Rechte des Menschen anruft und ihren  
 Triumph zu sichern strebt, sah recht wohl ein, daß die Gesell-  
 schaft Pflichten auferlegt, und für dieselben fordert sie von den  
 Bürgern die innigste Ehrfurcht.

„Art. 26. Jedem Einzelnen ist gestattet den Inhabern der  
 „öffentlichen Gewalt Bittschriften zu überreichen. Ueber die Haupt-  
 „punkte derselben berathen diejenigen, welchen sie überreicht wor-  
 „den, ohne daß sie je die Ausübung derselben weder untersagen,  
 „noch einschränken, noch verhindern können.“

Das Recht der Einsendung oder Uebersendung von Bittschriften gilt in Frankreich : jeder Bürger kann welche an die Deputirtenkammer schicken , die sich dann bemühen... sie in Schachteln einschließen zu lassen , und dies ist der Ordnung gemäß , denn die Franzosen wissen , daß alle ihre Rechte hinfürö eine Wahrheit sind.

„ Art. 27. Der Widerstand gegen Unterjochung , ist die nothwendige Folge der übrigen Rechte des Menschen und des Bürgers.

„ Art. 28. Die Gesellschaft wird unterdrückt , sobald dies einem ihrer Mitglieder widerfährt , und jedes einzelne Mitglied wird unterdrückt , so wie dies der ganzen Gesellschaft geschieht.

„ Art. 29. Verlezt die Regierung des Volkes Rechte , so ist „ Aufstand des Volkes und jedes Theiles desselben heiligstes Recht „ und dringendste Pflicht.

„ Art. 30. Fehlt einem Bürger die gesellschaftliche Garantie , „ so tritt er in das natürliche Recht ein , welches ihm gebietet „ seine Rechte selbst zu vertheidigen.

„ Art. 31. Und zwar in beiden Fällen die Einschränkung des Widerstandes gegen die Unterdrückung unter gesetzliche Formen verlangen , wäre , die aufs höchste getriebene , abgefeinste Tyrannie. “

Die Nation hat im Juli 1830 die 5 vorübergehenden Artikel aufs Neue proklamirt. Sie hat dieselben in den Marmor des Louvre eingegraben. Dieser siegreiche Beweis eines Rechtes widerlegt jede unnütze Polemik. Die Erinnerung an dieselbe muß jeder , ihrem Ursprung , oder der Pflicht welche sie sich auferlegt hat , treulos gewordenen Gewalt , Schlaflosigkeit verursachen.

„ Art. 32. Öffentliche Aemter können weder als Auszeichnungen noch als Belohnungen , sondern nur als öffentliche Pflichten angesehen werden.

„ Art. 33. Die Vergehen der Volksvertreter müssen aufs strengste bestraft werden , ohne daß viele Hindernisse zu beseitigen

„gen sind. Keiner hat das Recht sich für unverletzlicher als  
 „andere Bürger zu halten.

„Art. 34. Dem Volke kommt es zu, sich von dem Wirken und  
 „Thun seiner Vertreter in Kenntniß zu setzen; jene müssen ihm  
 „über ihre Amtsführung strenge Rechenschaft ablegen und sich  
 „seinem Urtheil mit Ehrfurcht unterziehen.

„Art. 35. Die Menschen aller Länder sind Brüder, und wie  
 „Bürger eines Staates sollen sich die verschiedenen Völker nach  
 „bester Kraft gegenseitig beistehen.

„Art. 36. Wer eine Nation unterdrückt, wirft sich zum Feinde  
 „aller auf.

„Art. 37. Diejenigen, welche Völker bekriegen um die Fort-  
 „schritte der Freiheit zu hemmen oder die Rechte der Menschen  
 „zu vernichten, verfolge man überall nicht als gewöhnliche  
 „Feinde, wohl aber als Mordmörder und rebellische Räuber.“

Die Menschen erleiden und befeuzen so viele Vorurtheile, Miß-  
 bräuche, Verbrechen und alle müssen verschwinden, so wie diese  
 Grundsätze in das Völkerrecht der Nationen werden eingeschrie-  
 ben seyn!

„Art. 38. Könige, Aristokraten, Tyrannen oder wie sie sonst  
 „heißen mögen, sind Sklaven die sich gegen den Souverän der  
 „Erde d. h. das menschliche Geschlecht und wider die Gesetze-  
 „berin des Weltalls, das heißt die Natur, empört haben.“

Dieser Artikel reizt die Galle der Männer unserer Zeit am  
 meisten: fordert er nicht zum Umsturz der Regierung auf, sagen  
 sie. Jedoch ist zu bemerken daß, als derselbe dem Convent vorge-  
 legt wurde, man gar nicht an die königliche Regierung Ludwig  
 Philipps dachte, der, wie ich meine, damals General  
 Egalité hieß, wenn er anders diesen Namen nicht änderte, als  
 er sich zu Dumouriez verfügte..

Man machte damals dem Convent den Vorschlag zu erklären  
 was die Tyrannen seyen, die Frankreich, weil es Freiheit ge-  
 rufen hatte außer dem Gesetze erklärten! Hatten sich diese Könige

nicht gegen das menschliche Geschlecht aufgelehnt. . . Das magische Wort des die Freiheit proklamirenden Convents schuf vierzehn Heere, welche das Vaterland retteten. O wie groß, wie schön und bewunderungswürdig war jene Epoche! Frankreich hatte begeistert: Freiheit! gerufen, die Könige schrien: Knechtschaft! . . und Frankreich war Siegerin! Ohne diese Grundsätze wäre Frankreich vielleicht in russische, deutsche. . . Provinzen getheilt worden. . . sie haben die Nation begeistert: Klar wurde ihr daß nicht die Interessen des Einzelnen oder einer Caste, wohl aber die Rechte Aller, entweder zu Grunde gehn oder siegen mußten. Diese so sehr verläumdeten, endlich jedoch besser verstandenen Grundsätze, müssen ihre unvermeidliche Herrschaft erlangen; sie werden dem Vaterlande das friedliche und beglückende Reich der Freiheit und Gerechtigkeit zusichern.

---

806

Fasc. 71.

ad subn. 39.